



Bundesministerium
der Finanzen



Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL steffen.kampeter@bmf.bund.de
DATUM 5. Mai 2015

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 189 und 190 für den Monat April 2015

GZ VIII A 4 - FB 2017/15/10001 :009
DOK 2015/0378426

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Wie viele Leiharbeitskräfte bzw. Beamtinnen und Beamte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung als Streikbrecher im aktuellen Tarifkonflikt bei der Deutschen Post AG bis heute in bestreikten Betrieben bundesweit eingesetzt, und wann wird die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag ausgeführt, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Form novellieren, dass Leiharbeitskräfte zukünftig nicht mehr als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen?“
2. „Vertritt die Bundesregierung das Rechtsverständnis, dass der Einsatz von Beamtinnen und Beamten als Streikbrecher unzulässig ist und wird sich die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG entsprechend der Intention des Koalitionsvertrages dafür einsetzen, dass zukünftig weder Leiharbeitskräfte noch Beamtinnen und Beamten als Streikbrecher in bestreikten Betrieben der Deutschen Post AG eingesetzt werden?“

beantworte ich wie folgt:

1. Im aktuellen Tarifkonflikt bei der Deutschen Post AG ist der Bundesregierung bislang kein Fall bekannt, bei dem ein Beamter auf einem bestreikten Arbeitsplatz eingesetzt wurde. Soweit entsprechende Fälle an die Bundesregierung herangetragen werden, wird diesen vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nach § 20 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes nachgegangen.

Seite 2

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wie viele Leiharbeitskräfte im aktuellen Tarifkonflikt bei der Deutschen Post AG in bestreikten Betrieben eingesetzt wurden.

Bereits heute steht Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern ein Leistungsverweigerungsrecht zu, soweit der Entleiher durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. Der Verleiher hat die Leiharbeitskraft in den Fällen eines Arbeitskampfes auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen. Darüber hinaus können dem Einsatz von Leiharbeitskräften im Falle eines Arbeitskampfes insbesondere tarifvertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht vor, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unter anderem dahingehend zu novellieren, dass es keinen Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in diesem Sinne gibt. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages sollen zeitnah umgesetzt werden.

2. Nach Auffassung der Bundesregierung ist bei rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es besteht hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1993 - 1 BvR 1213/85). Ob es sich bei einem vorübergehenden Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf einem anderen Arbeitsplatz um einen bestreikten Arbeitsplatz handelt, ist jeweils einzelfallbezogen zu betrachten.

Mitglieder von Aufsichtsräten, die auf Vorschlag des Bundes gewählt werden, nehmen ihr Mandat nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und innerhalb der Zuständigkeiten des Gremiums wahr.

Mit freundlichen Grüßen

